

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lothar Bisky, Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1832 –**

### **Deutsche Telekom AG als Fernsehveranstalter**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Deutsche Telekom AG gehört unmittelbar und mittelbar zu 38 Prozent der Bundesrepublik Deutschland. Die Landesmediengesetze schreiben die Staatsferne des Rundfunks vor.

Die Deutsche Telekom AG wird in Zukunft die Spiele der Fußball-Bundesliga über das Internet verbreiten. Zudem ist sie ab der Fußballsaison 2006/2007 der Namenssponsor der Bundesliga. Entsprechende Verträge zum Namenssponsoring sowie zur Übertragung der Fußball-Bundesliga über das Internet wurden in den vergangenen Monaten unterzeichnet. Durch Übertragung der Fußball-Bundesliga im Internet wird die Deutsche Telekom AG zum Fernsehveranstalter (Quelle: epd medien, 44/45 2006, S. 7 und Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Juni 2006 S. 11 und 15).

1. Erlauben die deutschen Mediengesetze nach Auffassung der Bundesregierung, dass ein Unternehmen, an dem der Staat unmittelbar beteiligt ist, Fernsehveranstalter ist?
2. Wenn nein, wird die Bundesregierung über ihre Vertreter in den Aufsichtsgremien aktiv werden, um die Deutsche Telekom AG zu einem gesetzestreuen Handeln zu bringen?
3. Wenn nein, warum nicht?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Der Bundesregierung ist die Wahrung der Staatsferne von Rundfunkveranstaltern ein wichtiges Anliegen.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Länder für die Zulassung privater Rundfunkveranstalter zuständig. Die Rundfunk- und Mediengesetze der Länder enthalten Bestimmungen, die gegen eine staatliche Einflussnahme auf den

Rundfunkanbieter gerichtet sind und so dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks Rechnung tragen.

Zu den genannten Regelungen gehören auch solche, die eine staatliche Beteiligung an einem Rundfunkveranstaltenden Unternehmen in unterschiedlicher Weise beschränken.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Rechten zur Übertragung von Bundesligaspielen über das Internet durch die Deutsche Telekom AG geht die Bundesregierung nach dem bisher bekannt gewordenen Sachstand davon aus, dass dieses Unternehmen nicht beabsichtigt, selbst Rundfunkveranstalter zu werden, sondern sich auf seine Rolle als Infrastrukturanbieter beschränken wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich für die Bundesregierung gegenwärtig die Rechtsfrage nach der Zulässigkeit staatlicher Beteiligungen an Fernsehanbietern nicht.